



WYW2-BA-216/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Fax: +43 (0)7442/511-309 Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	07442/511 Durchwahl	Datum
	Bruckner Theresa	304	03.05.2021

Betrifft
Spar Österreichische Warenhandels-AG; Spar-Straße 1, 4614 Marchtrenk; Einbau einer Splitklimaanlage im Standort Wienerstraße 58, 3340 Waidhofen an der Ybbs, GstNr: 93/3, KG: Rien; **gewerbebehördliches Betriebsanlagengenehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Firma Spar Österreichische Warenhandels-AG, Spar-Straße 1, 4614 Marchtrenk, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den **Einbau einer Splitklimaanlage**, im Standort Wienerstraße 58, 3340 Waidhofen an der Ybbs, GstNr: 93/3, KG: Rien, angesucht.

Der Magistrat Waidhofen an der Ybbs beraumt hierüber eine Ortsaugenscheinverhandlung für

Montag, den 17.05.2021

an.

Treffpunkt: 10 Uhr an Ort und Stelle (Wienerstraße 58, 3340 Waidhofen an der Ybbs)

Projektbeschreibung:

Es ist geplant, eine Raumklimatisierung im Verkaufsraum des gegenständlichen SPAR-Supermarktes einzubauen.

Vorgesehen ist eine elektrische Splitklimaanlage der Fabrikatsproduktserie Panasonic oder gleichwertige Geräte anderer Hersteller mit einer Gesamtkälteleistung von 56kW. Der Betrieb erfolgt mit dem Kältemittel R-410A und Direktverdampfung im Innengerät. Die Verrohrung der Kältemittelleitung erfolgt mit vorgedämmten Kupferrohren in handelsüblichen Kabeltassen und/oder entsprechenden Tragschellen.

Zur Luftverteilung sind 4 Kassettengeräte vorgesehen. Die Positionierung kann dem beiliegenden Einreichplan entnommen werden. Die Luftausströmöffnungen der Geräte

können variabel eingestellt werden, sodass Zugluft möglichst vermieden wird. Das anfallende Kondensat der Innengeräte wird in den öffentlichen Kanal abgeleitet. Die 4 Außenteile mit Inverter-Verdichter und Rückkühler mit DC-Motoren werden an der südöstlichen Gebäudeseite, gemäß beiliegendem Einreichplan aufgestellt. Die Installationen der Gewerke Elektrotechnik und Kältetechnik werden gemäß gültigen Vorschriften und ÖNormen durchgeführt. Weiters wird für die Kältemittelanlage ein Prüfbuch gemäß §22 Kälteanlagenverordnung samt Erstprüfung erstellt und im Betrieb hinterlegt. Eine jährliche Wartung der Anlage wird durchgeführt.

Als Betriebszeit der Verkaufsraumklimatisierung wird Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr beantragt.

Relevante technische Daten sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Hersteller	Kälteleistung	Kältemittelmenge gesamt kg	elektr. Leistungsaufnahme (kW / gesamt)	Innengeräte	Außengeräte Schalldruckpegel in 1m Entfernung	Kältemittel
Daikin oder Gleichwertiges	56 kW	4 x 3,5kg = 14,0kg	4 x 4,69 kW = 18,76 KW	4 Stk.	56 dBA	R-410A

Weitere technische Daten siehe Leistungsaufstellung Firma Panasonic

Weitere technische Detailangaben können den beiliegenden Produktunterlagen sowie dem Einreichplan entnommen werden.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte

- oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Magistrat Waidhofen an der Ybbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Magistrat Waidhofen an der Ybbs einsehen.

(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Magistrat Waidhofen an der Ybbs alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§§ 81 Abs. 2 Z 7 i.V.m. 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Gem. § 3 verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz-COVID-19-VwBG ist die Durchführung einer Ortsaugenscheinsverhandlung im Sinne der Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich und wird auf die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen bei der Teilnahme an Verhandlungen sowie auf das Tragen von Nasen-Mundschutzmasken (NMS-Masken) und der Einhaltung der entsprechenden Abstandsvorschriften hingewiesen.

Ergeht an:

**9. Gemeinde Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
mit der Bitte um Kundmachung an der Amtstafel und elektronische
Kundmachung**

-
1. Spar Österreichische Warenhandels-AG, z.H. Herrn Bmst. Roland Gramberger, MBA, Spar-Straße 1, 4614 Marchtrenk
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
 2. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
mit der Bitte um Entsendung eines Vertreters + 1 Planparie
 3. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
 4. Spar Österreichische Warenhandels-AG, z.H. Herrn Thomas Wesinger, Spar-Straße 1, 4614 Marchtrenk
als Planer
 5. Bereich GB II/2, z.Hd. Herrn Ing. Markus Schuller, im Hause
 6. Bereich GB I/3, z.Hd. Herrn Matthias Pialek, im Hause
 7. Bereich GB II/1, z.H. Herrn BM Ing. Martin Helm, im Hause
 8. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Ybbs-Stadt, z.H. Herrn Kdt. HBI Michael Höritzauer, Bindergasse 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs

Der Bürgermeister, i.A.

B r u c k n e r